

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 200/2012
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	13.09.2012

Bundeskinderschutzgesetz
hier: Umsetzung in Mettmann

Finanzielle Auswirkungen	Ja, Mehraufwand in Form von Personalkosten und Zuschüssen in Höhe von 50.000 €/Jahr	
Kosten		
Produkt	06.06.03	
Haushaltsjahr	2013 ff	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☒ nein
Deckungsvorschlag		

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz (**BKiSchG**) stimmt der Jugendhilfeausschuss der Umsetzung der folgenden drei Maßnahmen zu:

1. Einrichtung einer halben Vollzeitstelle SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn für die Kombination aus aufsuchendem Dienst und Beratung für Berufsgeheimnisträger und anderer Personen, die in einem mit beruflichem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen stehen, bei der Stadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe mit Verortung im Jugendamt.
2. Personalkostenzuschuss für die Einrichtung einer halben Vollzeitstelle SozialarbeiterIn /SozialpädagogIn für Beratungsarbeit mit einem niedrigschwelligen, adressaten- und milieugerechten Zugangskonzept, incl. speziellen Gruppenangeboten im Förder- und Präventionsbereich sowie der Fokussierung auf die Begleitung von Eltern mit eingeschränkten Erziehungskompetenzen oder anderen psycho-sozialen Belastungsfaktoren (Risikogruppenarbeit). Die Tätigkeit erfolgt in Delegation an die Trägerkooperation aus Caritasverband im Kreis Mettmann und dem SKFM Mettmann e.V.

3. Weiterleitung der jährlichen Bundesmittel zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bis zum Umfang einer halben Stelle bzw. eines Mindestbetrags von 15.000 € jährlich für den Einsatz einer Familienhelferin. Die Tätigkeit erfolgt ebenfalls in Delegation an die Trägerkooperation aus Caritasverband im Kreis Mettmann und dem SKFM Mettmann e.V.

Alle drei Maßnahmen sind zunächst bis zum 31.12.2015 befristet.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Sonstige			

Verwaltungserläuterung:**I. Allgemeine Erläuterungen zum Bundeskinderschutzgesetz**

Das Bundeskinderschutzgesetz (**BKiSchG**) ist seit dem **01.01.2012** in Kraft getreten.

Das Land NRW setzt die entsprechende **Verwaltungsvereinbarung** ab dem **01.07.2012** um.

Eine **Handlungsempfehlung** zum **BKiSchG** – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung – der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter liegt ebenfalls seit dem **01.07.2012** vor. Siehe hierzu:

http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgultige_Fassung_28-06-2012.pdf

Ein erster Entwurf des BKiSchG scheiterte 2009 an der geplanten Konkretisierung des § 8a SGB VIII mit der Forderung, einen verbindlichen Hausbesuch bei Meldung vorzuschreiben. Fraglich waren sowohl die Übernahme der daraus resultierenden Mehrkosten (Personalaufwand) als auch die prinzipielle methodische Vorgehensweise. In der jetzigen Fassung bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch nach wie vor der fachlichen Beurteilung im Jugendamt vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben.

Der zweite Entwurf drohte Ende 2011 am Konnexitätsprinzip zu scheitern. Erst nach Bereitstellung der jetzigen finanziellen Mittel durch den Bund konnte eine überraschende Einigung im Vermittlungsausschuss am 22.12.2011 erreicht werden. Bis dahin gingen die Kommunen von einem in Kraft treten erst zum 01.07.2012 aus.

Das BKiSchG ist ein Artikelgesetz, dessen Inhalte im Folgenden näher erläutert werden:

- Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Artikel 2: Änderungen im SGB VIII
- Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen (SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz)
- Artikel 4: Evaluation (bis 31. Dezember 2015)
- Artikel 5: Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 6: Inkrafttreten (01. Januar 2012)

Die wesentlichen Veränderungen begründen sich im Artikel 1, dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

- § 1** Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
(Kinderschutz als Ziel, staatliches Wächteramt, Frühe Hilfen)
- § 2** Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
(Soll-Informationen über Angebote, persönliches Gespräch)
- § 3** Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
(Netzwerke durch Jugendamt organisiert, Familienhebammen)
- § 4** Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
(Verfahren mit Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, Befugnis zur Information des Jugendamtes)

Generelle Intention

Die Bereiche **Prävention** und „**Frühe Hilfen**“ als Bestandteile eines umfassenden Kinderschutzes stellen die Kernbereiche im neuen Bundeskinderschutzgesetz dar. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKiSchG unter anderem die Absicht, das System Frühe Hilfen zu verstetigen. Dabei werden Frühe Hilfen erstmals gesetzlich geregelt (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfssäule begründet werden soll. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Sie sollen die Erziehungs- und Gesundheitsförderungskompetenz der Eltern stärken und ihnen helfen, sichere Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen. Damit soll von vornherein vermieden werden, dass es zu Gesundheitsrisiken, zur Vernachlässigung oder gar zur Misshandlung des Kindes kommen könnte.

Förderung

Zur Unterstützung des Netzerkaus- und aufbaus **Frühe Hilfen** sowie für den Einsatz von **Familienhebammen**, auch unter Einbeziehung **ehrenamtlicher Strukturen**, sind entsprechend dieser drei Förderkomplexe Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro in 2012, 45 Mio. Euro in 2013 und 51 Mio. Euro in 2014 und in 2015 vorgesehen. Die Details der

Ausgestaltung der Bundesinitiative sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Ab 2016 sollen für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien jährlich Bundesmittel in Höhe von 51 Mio. Euro im Rahmen eines Fonds zur Verfügung stehen.

Auf das Land NRW entfallen damit nach dem angesetzten integrierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel, Anzahl 0-3 jähriger im SBG II Bezug und der Geburtenrate der 0-3jährigen) ca. 21 % der Bundesmittel. Konkret:

Fördermittel (€ in Millionen)	Zeitraum (Jahr)
6,0	2012
8,5	2013
10,0	2014
10,0	2015

Die weiteren Verteilungsmodalitäten in die einzelnen Kommunen sind noch nicht abschließend bestimmt. Nach dem Stand vom 02.07.2012 (Aussage des MfKJKS NRW während eines Netzwerktreffens im LVR) werden derzeit zwei Verteilungsalternativen im Ministerium diskutiert:

1. Eine fachbezogene Pauschale für alle 183 Jugendämter in NRW, wobei die Zuteilungskriterien noch nicht definiert sind.
2. Aufteilung auf 53 Gebietskörperschaften in NRW, nach vier Einwohnergrößenklassen klassifiziert.

Gemäß einem angenommen Verrechnungsfaktor entfallen ca. 50.000 € auf das durchschnittliche Jugendamt in kommunaler Größenordnung von 185.000 EinwohnerInnen. Damit Kommunen in der Größenordnung von Mettmann an einer ausreichender Finanzierung partizipieren können, die auch eine konzeptionelle Handlungsfähigkeit ergibt, wird im Ministerium über einen minimalen pauschalen Sockelbetrag i.H.v ~15.000 € nachgedacht.

Eine separate Antragstellung ist nicht Voraussetzung für Abrufung der Mittel, wohl aber die Erstellung eines entsprechenden Fachkonzeptes, in dem der jeweilige Status quo der frühen Hilfen, Koordinierungsarbeit und Entwicklungsperspektive beschrieben wird. Des Weiteren sind die Mitwirkung bei der Evaluation und die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Voraussetzung.

II. Handlungsaufträge gemäß BKiSchG

1. Frühe Hilfen

(Rechts-)Grundlage für „Frühe Hilfen“

§ 1 Abs. 4 KKG beschreibt ein Leistungsangebot für Mütter, Väter und werdende Eltern bezogen auf die ersten Lebensjahre der Kinder.

Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Information, Beratung und Hilfe, möglichst frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell.

Der Klammerzusatz „**Frühe Hilfen**“ in § 1 Abs. 4 S. 2 KKG verleiht diesem Absatz den Status einer bundesweit verbindlichen Legaldefinition.

Kernelement des Unterstützungssystems Frühe Hilfen ist die Vernetzung. Zentrale Angebote der Frühen Hilfen wurden auch in das SGB VIII aufgenommen: In einem neuen Absatz 3 zu **§ 16 SGB VIII** wird der örtliche Träger der Jugendhilfe **verpflichtet**, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten.

In der konkreten Umsetzung hat das persönliche Beratungsgespräch einen besonderen Stellenwert. Eine so genannte „Gehstruktur“, also Angebote wie Willkommensbesuche, Elternbriefe, Begrüßungspakete o.ä. sind in der Praxis bereits etabliert und auch in Mettmann anzustreben.

Mit Blick auf das Angebot eines solchen persönlichen Gesprächs an junge Eltern sind allerdings im Vorfeld datenschutzrechtliche Anforderungen zu bewältigen, da die dafür notwendigen Daten von den Meldebehörden nur auf der Basis einer entsprechenden rechtlichen Befugnis weitergegeben werden dürfen.

Nach interner Auskunft des MfKJKS werden aktuell Änderungen im § 16 Abs. 3 betreffend die Praxis der aufsuchenden Dienste im Landesausführungsgesetz diskutiert und damit ggf. mögliche Datenschutzprobleme gelöst wären. Sollte es auf Landesebene hierzu keine eigenen Regelungen geben, müssten andere Lösungen erörtert werden, z.B. die Anbindung der Stellen direkt bzw. die Anschreiben unmittelbar durch die Meldebehörden.

Praxiskonzept „Frühe Hilfen“ und präventiver Kinderschutz

Definition

Als „frühe Hilfen“ gelten allgemein präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote für Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis hin zu einem Kindesalter von ca. 3 Jahren.

Frühe Hilfen richten sich vorwiegend an Familien in belastenden Lebenslagen und mit geringen Bewältigungsressourcen.

Ziel ist es, dass die aus diesen Bedingungen resultierenden Risiken für ein gesundes Aufwachsen der Kinder frühzeitig erkannt werden und die Eltern entsprechend zur Inanspruchnahme passender Angebote zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz motiviert werden können.

Auf diese Weise soll der Schutz der Kinder vor einer möglichen, späteren Vernachlässigung und/oder Misshandlung verbessert werden.

Für die praktische Umsetzung der „frühen Hilfen“ ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den unterschiedlichen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Elemente des Praxiskonzeptes „Frühe Hilfen“

- Soziales Frühwarnsystem in Kooperation mit allen Leistungserbringern von Angeboten im Rahmen der Frühen Hilfen
- Netzwerkarbeit
- Aufsuchender Dienst / Beratung
- Spezielle Risikogruppenarbeit
- Familienhebammen

Soziales Frühwarnsystem in Kooperation mit allen Leistungserbringern von Angeboten im Rahmen der Frühen Hilfen

Das soziale Frühwarnsystem stellt keine neue und separate Säule der „frühen Hilfen“ dar, sondern beinhaltet alle systematisch erfolgenden Aktionen der Wahrnehmung, Sammlung, Auswertung und Weiterleitung von Informationen bzw. Fakten, um damit die zielgerichtete Planung und die Realisierung von zeitnahen Reaktionsstrategien zu ermöglichen.

Die Funktionalität eines solchen sozialen Frühwarnsystems liegt primär darin, die im Rahmen des Mettmanner Kontextes gegebenen Ressourcen produktiv zusammenzuführen und sich auf ein konsequentes, abgestimmtes Handeln im Gesamtsystem zu verständigen.

Mögliche Kooperationspartner sind Beratungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern, Schwangerenberatungsstellen, Eltern-Kind-Gruppen oder Krabbelgruppen diverser Institutionen, Offene Angebote für Kinder bis 3 Jahre (z.B. Stillgruppen, Freizeitangebote, Babysittervermittlung, Spielgruppen, Frühstücksrunden, Elterncafés, PEKiP-Gruppen), Elternbildungsangebote, Beratungsstellen, Vereine usw.

Netzwerkarbeit

Ausgehend vom bereits etablierten Gremium „*Netzwerktreffen frühe Hilfen*“ sollen die Potentiale und Motivation dieses interdisziplinären Netzwerkes weiterentwickelt werden. Ein entsprechendes Leitbild und Handlungskonzept liegt seit November 2008 vor und wurde bereits im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Bislang beteiligte Akteursgruppen sind:

Alle Sachgebiete des Jugendamtes incl. der Erziehungsberatungsstelle, alle freien Träger der Jugendhilfe, Kinderschutzbund, SKFM Mettmann, örtliche KinderärztInnen, Kinderklinik und Elternschule des ev. Krankenhauses, Hebammen, Gesundheitsamt und Clearingstelle des Kreises Mettmann, Esperanza, pro-familia, Frühförderung der Lebenshilfe, Jobcenter.

Primäre Zielrichtung ist, den präventiven Kinderschutz zu stärken, Informations- und Kommunikationswege zu fördern sowie die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Gemeinsam mit den zahlreichen NetzwerkpartnerInnen sollen weitere Kooperationsvereinbarungen erarbeitet werden, um so die Netzwerkentwicklung, das kommunale Leistungsangebot und das Frühwarnsystem kontinuierlich zu optimieren. Federführende Koordination des Netzwerkes *frühe Hilfen* erfolgt weiterhin durch die Abteilungsleitung Jugendamt, in enger Abstimmung mit der Sachgebietsleitung KSD und der Jugendhilfeplanung.

Aufsuchender Dienst / Beratung

Wie bereits unter dem Punkt *Rechtsgrundlagen für die frühe Hilfen* beschrieben, haben sich die aufsuchenden Beratungsformen (Willkommensbesuche) methodisch durchgesetzt. Um einerseits die rechtlichen Bestimmungen umzusetzen, andererseits auch ein praktikables wie effektives Konzept in der Praxis umzusetzen, ist nach hiesiger Einschätzung die Einrichtung eines generellen Familienbesuchsdienstes, der alle Familien mit Neugeborenen in Mettmann aufsucht, zu organisieren. Es werden so jährlich bei ca. 250 Familien (Stand für das Jahr 2011, Daten des Bürgerbüros) Besuche notwendig sein.

Gemäß dem Präventionsprinzip soll mit diesem Angebot so früh wie möglich der niederschwellige Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten hergestellt werden und die kommunale Jugendhilfe in der öffentlichen Wahrnehmung positiv besetzt werden (siehe hierzu auch Punkt: „*generelle Intention*“).

Der Umfang dieser Tätigkeit würde je nach Fallkonstellation zwischen einem „Willkommensbesuch“ mit Übergabe eines Elternbegleitbuches (oder noch zu entwickelndem Begrüßungspaketes) und sich ggf. ergebenden Folgeterminen bei weitergehendem Handlungsbedarf (Weitervermittlung) variieren.

Des Weiteren werden (Stellen-)Anteile für Kooperations-/Netzwerkarbeit (Teilnahme, nicht Federführung) und der partiellen Beteiligung bei der Erstellung bzw. Pflege des Elternbegleitbuches o.ä. anfallen. Insgesamt ist bei diesem Angebot von einem zusätzlichen (Personal-)Bedarf im Umfang von knapp einer **halben Vollzeitstelle auszugehen**. Nach § 4 Absatz 2 KKG haben sowohl Berufsheimnisträger als auch andere Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen (gemäß § 8b SGB VIII Absatz 1) mittlerweile **Anspruch** auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes (Konkretere Information unter Punkt „*Weitere gesetzliche Änderungen und die daraus resultierenden Handlungsaufträge*“).

Diese insoweit erfahrene Fachkraft (entweder fortgebildete Kinderschutzfachkraft oder langjährige Erfahrung im entsprechenden Arbeitsbereich) darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Kommunalen Sozialdienst des Jugendamtes –KSD– angesiedelt sein. Insofern könnte es eine praktische wie effiziente Lösung sein, diese Aufgabenwahrnehmung an die designierte Stelle Elternbesuchsdienst zu koppeln. (Weitere Vorteile: Mögliche Fortbildungskosten - Kinderschutzfachkraft - würden nur für eine Person anfallen, Überlappende Netzwerkaktivitäten und Kooperationsstrukturen sowie diverse andere Synergieeffekte).

Unter einer maximalen Synergieausnutzung und konsequenter Arbeitsorganisation können beide Aufgaben im Rahmen einer Tätigkeit im Umfang von **20 Wochenstunden** geleistet werden.

Die Ausübung dieser Aufgabe sollte in **kommunaler Zuständigkeit** zu erfolgen. Die oberhalb zuerst benannte Aufgabenwahrnehmung kann ausschließlich hoheitlich durch den kommunalen Jugendhilfeträger erbracht werden.

Für den dann nachfolgend beschriebenen Bereich des aufsuchenden Dienstes besteht generell eine Delegationsmöglichkeit an freie Träger der Jugendhilfe. Die

datenschutzrechtliche Situation ist allerdings nach wie vor fraglich. Darüber hinaus spricht auch die Ausübung von Steuerungsverantwortung im präventiven Bereich und dem reibungslosen Schnittstellenmanagement in der Kooperation zu den primären (potentiellen) Anschlusshilfen, dem internen psychologischen Dienst und dem KSD für eine verwaltungsinterne Lösung. Des Weiteren bestehen von hiesiger Seite umfangreiche Kooperationsstrukturen mit allen anderen potentiellen Anbietern von Anschlussmaßnahmen, wie z.B. Gesundheitsamt, Frühförderstelle, Lebenshilfe, Kinderärzte, ambulante Erziehungshilfe etc.

Insoweit schlägt die Verwaltung die Einrichtung einer halben Stelle bei der Stadt Mettmann zur Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben vor (Position 1. des Beschlussvorschlages).

Spezielle Risikogruppenarbeit

Um werdende und junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen wahrzunehmen bzw. Zugänge herzustellen ist eine aktive und alle Milieus ansprechende Informationsstrategie erforderlich.

Die Entwicklung und der Ausbau eines **niedrigschwelligen adressaten- und milieugerechten Zugangs** (zu Information, Beratung und Hilfe) ist daher ein weiterer Schwerpunkt des Konzeptes „frühe Hilfen“. In diesem Bereich liegt der Focus bei den so genannten "Risikogruppen". Dazu gehören z.B. Eltern mit psychischer oder Suchterkrankung, sehr junge Eltern oder solche mit eingeschränkten Erziehungskompetenzen oder anderen psycho-sozialen Belastungsfaktoren.

Gerade Eltern aus diesem Personenkreis benötigen unmittelbare Beratung und Hilfestellungen. Die Praxis zeigt allerdings, dass sie nach wie vor eher den Kontakt zu der institutionellen Jugendhilfe scheuen. Ein entsprechendes Konzept verfolgt daher sowohl einen präventiven wie niederschwelligen und unbürokratischen Ansatz. Förderlich erscheinen Strukturen, die auf Gruppenangeboten basieren, regelmäßig aber unverbindlich stattfinden und eine organisatorische Trennung zum Interventionsbereich des Jugendamtes haben.

Eine **Delegation** an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist möglich. Entsprechende Angebote werden zum Teil bereits durch die Kooperation des SKFM und der Caritas geleistet. Im laufenden Prozess ist die konzeptionelle Weiterentwicklung und Installation weiterer Module in diesem Tätigkeitszusammenhang geplant.

Unter anderem die Organisation von ehrenamtlichem Arrangement bzw. die Förderung ehrenamtlicher Strukturen in der familiären Begleitung (Alltagsentlastung und praktische Unterstützung nicht erzieherische Hilfen in der Familien).

Eine differenzierte Konzeption von Trägerseite liegt zum aktuellen Jugendhilfeausschuss ebenfalls vor.

Eine Kooperation mit einem im vorgenannten Punkt beschriebenen kommunalen aufsuchenden Dienst und Familienhebamme (siehe hierzu den folgenden Unterpunkt) ist methodisch anschlussfähig und wünschenswert.

Im Falle einer Delegation dieses Bereiches wäre von einem **Personalumfang von 50 % einer Vollzeitstelle** (Sozialarbeit) auszugehen.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, dem Trägerverbund Caritas/SKFM einen Personalkostenzuschuss in entsprechender Höhe zu gewähren (Position 2. des Beschlussvorschlages).

Familienhebammen

Im Kontext des Einsatzes der Familienhebammen bedarf es nach wie vor einer Klärung hinsichtlich der Art der Einbindung in die Kinder- und Jugendhilfe bzw. in die strategische (Jugendhilfe-)Planung, die als eine zentrale Schnittstelle zu den Netzwerken Frühe Hilfen das Leistungsangebot koordiniert. In der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist geregelt, dass das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) ein Kompetenzprofil für Familienhebammen bzw. vergleichbare Berufsgruppen erarbeitet. Hierbei muss unter anderem die Abgrenzung zum Leistungsbereich des SGB V geklärt werden, konkret wo der Aufgabenbereich einer Hebamme endet und der der Familienhebamme beginnt.

Das Anforderungsprofil und Qualifikationsrahmen für diese aufsuchenden Hilfen zur Verbesserung des Kinderschutzes sollten klar beschrieben werden. Darüber hinaus ist die fachliche Begleitung und Einbindung der Familienhebammen z.B. durch Kollegiale Beratung und Supervision sicherzustellen.

Gemäß den bisherigen Erfahrungen spricht zurzeit vieles für die Integration/Verortung der Familienhebammen in das psycho-soziale Arbeitsfeld (Jugendämter/freie Träger der Jugendhilfe/Beratungsstellen) anstatt der institutionellen Anbindung an das Gesundheitssystem. Den entgegen dem originären Aufgabenbereich einer **Hebamme**, deren Schwerpunkt auf die Bereiche Begleitung rund um Schwangerschaft, Vorbereitung auf die Geburt, Gesundheitsberatung, Medizinische Vorsorgeuntersuchungen vom Wochenbett bis hin zu 8 Wochen nach der Entbindung liegt, sind die **Familienhebammen** bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres zuständig und vorrangig in Familien in schwierigen sozialen oder psychosozialen Lebensumständen eingesetzt. Entsprechende Tätigkeiten erstreckten sich

neben den allgemeinen Leistungen einer Hebamme vor allem auf die Stützung der Eltern bei der Betreuung des Säuglings während des gesamten ersten Lebensjahres. Dadurch wird sachgerechte Hilfe für überforderte Eltern ermöglicht. Weiter schließt die Arbeit die Motivation zur Selbsthilfe bzw. die Stützung des Selbsthilfepotenzials der Frau ein sowie die Vermittlung und Begleitung zu weiterführenden Diensten. Der Erstkontakt ist unabhängig von der Anzahl der Kinder und der Schwangerschaftswoche. Eine Integration in die erforderlichen systemischen Team- und Arbeitsstrukturen erscheint im Jugendhilfebereich reibungsloser zu organisieren sein, da multiprofessionelle Teams und weitläufige Vernetzungsstrukturen in diesem Bereich bereits obligatorisch sind. Darüber hinaus ist eine adäquate methodische Anleitung und professionell wie persönliche Reflexion durch Supervision oder ein einheitliches Fallverstehen durch qualifizierte und ressourcenorientierte Beratungsmethoden im psycho-sozialen Arbeitsbereich sehr gut gewährleistet. Da die Schwerpunkte einer Familienhebamme auf die gesamte Betreuungsdauer eher im Sozialbereich als im Gesundheitsbereich liegen und damit mehrheitlich den Leistungsbereich des SGB VIII betreffen, erscheint der professionelle Transfer in einem einheitlichen Bezugssystem von Vorteil zu sein.

Die kommunale **Verpflichtung** für das Vorhalten einer Familienhebamme leitet sich aus **§ 3 Abs. 4 KKG** ab: Intention ist die Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen zur psychosozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls.

Die Trägerkooperation des Caritas/SKFM hat bereits Interesse bekundet, (auch) diesen Arbeitsbereich in **Delegation** übernehmen zu wollen.

Ein möglicher Kooperationspartner aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge stellt das Evangelische Krankenhaus Mettmann dar. Erste Gespräche mit Herrn Dr. Bürkle sind auf generelles Interesse gestoßen.

Allerdings könnten sich wie bereits benannt, Abgrenzungsschwierigkeiten zum originären Bereich (SGB V; Gesundheitsfürsorge) der Hebammen ergeben und die Einbindung in die entsprechenden Netzwerke hinter den florierenden Kooperationsstrukturen der Jugendhilfe anstehen.

Ebenso ist es wahrscheinlicher, dass die (offenen) Fragen bezüglich der adäquaten Dienst- und Fachaufsicht, der Supervision und kollegialen Beratung sowie der allgemeinen Praxis der Kindeswohlgefährdung besser im Jugend- und Sozialbereich verortet sind.

Darüber hinaus würden sich aus der Verknüpfung der Risikogruppenarbeit und der Familienhebamme Synergieeffekte im Bereich der frühen Hilfen ergeben. Spezielle Gruppen-

und Förderangebote sowie offene Beratungsangebote könnten federführend von der Familienhebamme angeboten bzw. geleistet werden. Geplant ist **Weiterleitung der jährlichen Bundesmittel** (bzw. die Aufstockung auf einen **Mindestbetrag von 15.000 €** jährlich) bis höchstens zum Umfang von 50 % einer Vollzeitstelle (Position 3. des Beschlussvorschlages).

Allerdings ist das EVK als ein sehr wichtiger und enger Kooperationspartner anzusehen. Auch eine im Jugendhilfebereich verortete Familienhebamme wird daher einen Schwerpunkt auf die Kooperationstätigkeiten mit dem Krankenhaus und den niedergelassen KinderärztInnen legen.

Durch die Organisation eines gemeinsamen multiprofessionellem Teams (MitarbeiterInnen der SKFM, Erziehungshilfe der Caritas, Koordinatorin der frühe Hilfen/Risikogruppenarbeit, aufsuchender Dienst/Jugendamt, Familienhebamme, ggf. Ehrenamtler zur Unterstützung) könnte ein einheitlicher Fachstandard sichergestellt, der Datenschutz gewährleistet, die Personalressourcen für Netzwerkarbeit reduziert und die Handlungs- und Prozesssicherheit in der Arbeit der frühen Hilfen durch kontinuierliche Kooperationspersonen gesteigert werden. Darüber hinaus würde eine höhere Flexibilität und konzeptionelle Kompetenz bei der Entwicklung von passgenauen Angeboten aus der gemeinsamen Reflektion der praktischen Tätigkeit gegeben sein.

Die Umsetzung aller genannten Konzeptbausteine, vor allem Hinterlegung mit entsprechenden Personalressourcen (Aufsuchender Dienst, Risikogruppenarbeit, Familienhebamme) angenommen, stellt ein leistungsfähiges Konstrukt zur Umsetzung der (geforderten) kommunalen Präventionskette dar.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem kommunalen aufsuchenden Dienst und dem Trägerverbund aus SKFM/Caritas ist Grundvoraussetzung und methodisch gewünscht. Zu einem auf der konzeptionellen Steuerungsebene: Durch die Zusammenarbeit der Abteilungsleitung Jugendamt und Geschäftsführung der Träger ist die aktive Partizipation aller relevanten Gremien, wie Netzwerke, AG 78, Steuerungsgruppe HzE, strategische Jugendhilfeplanung sowie die kontinuierliche Fortschreibung des Praxiskonzeptes gewährleistet.

Des Weiteren wäre sowohl das Prinzip der subsidiären Aufgabenwahrnehmung durch die freien Träger (wo möglich) und der hoheitlich öffentlichen Funktion (wo nötig) gewährleistet.

Die strukturierte und enge Zusammenarbeit auf der operativen Ebene profitiert ebenso von den bereits o.a. beschriebenen Kriterien, wie vom Gesetzgeber geforderte Gestaltung eines multiprofessionellem und -institutionellem Teams, barrierefreien Schnittstellen für BürgerInnen, Gewährleistung von notwendiger Flexibilität bei der Organisation und Erbringung passgenauer (Hilfs-)Angebote und der gemeinsamen Verantwortung sowohl für eine wirtschaftlichen Leistungserbringung (auch ggf. notwendige für Folgemaßnahmen) als auch die methodische Fortentwicklung sozialarbeiterischer Strategien durch das Erkennen von Bedarfen, dem Entwickeln von adäquaten Kompensationsstrategien und der Ineinflussnahme auf Sozialräume und Kooperationspartner. Eine praktische Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfe in dem Bereich der frühen Hilfen ist daher auch vor diesem Hintergrund unabdinglich.

III. Weitere gesetzliche Änderungen und die daraus resultierenden Handlungsaufträge

1. Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Änderungen im **SGB VIII** und verpflichten in ihrer Wirkung zu großen Teilen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu einer erweiterten Aufgabenwahrnehmung, primär im Arbeitsbereich der erzieherischen Jugendhilfe (KSD).

Bis auf die bereits im Punkt „*aufsuchender Dienst*“ genannten zusätzlich **benötigten Zeiteile** für die fachliche Beratung gemäß **§ 4 KKG** und **§ 8b SGB VIII** wird die Umsetzung der Handlungsaufträge zunächst keinen weiteren personellen Mehrbedarf bedingen, da dies voraussichtlich mit der Umstrukturierung und Bündelung von Arbeitsbereichen im KSD und ggf. mit einer weiteren Verdichtung des Arbeitsvolumens kompensiert werden kann. Möglicherweise resultiert daraus aber ein **finanzieller Mehraufwand für Fortbildung und Sachmittel**.

Aus **§ 4 Abs. 2 KKG** sowie **§ 8b Abs. 1 SGB VIII** ergibt sich ein neuer Auftrag zur Information über die Angebote der *fachlichen Beratung für Berufsgruppen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen*. Dieser ist grundsätzlich vom örtlichen Träger und darüber hinaus ggf. durch Angebote und Empfehlungen des überörtlichen Trägers zu erfüllen. Der örtliche Träger muss ein **bedarfsgerechtes Beratungsangebot** durch **insoweit erfahrene Fachkräfte** gewährleisten. Im Hinblick auf § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Empfehlungen der für die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII

zuständigen Behörden (Landesjugendämter) und die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger darauf hin zu überprüfen, ob sie die **Qualifikationsanforderungen** an die insoweit erfahrene Fachkraft enthalten. Gegebenenfalls sind sie entsprechend anzupassen.

Die in § 4 Abs. 1 KKG und in § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Da es sich dabei auch um Mitglieder von Institutionen, Diensten und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind diese über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren. Über **gemeinsame Fachveranstaltungen** und **Fortbildungen** zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt bzw. gestärkt werden. Die entsprechenden Berufsgruppen, Dienste und Institutionen müssen durch den örtlichen Träger insoweit erfahrene Fachkräfte als konkrete Ansprechpersonen für die Gefährdungseinschätzung erhalten. Die bereits bestehenden Systeme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort sind hinsichtlich der Qualifikation und auch der Kapazität zu überprüfen und im Hinblick auf die neuen Erfordernisse ggf. **auszubauen**. Die erforderlichen Ressourcen zur Sicherstellung der neu entstandenen Beratungsansprüche sind bereit zu stellen.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies die **Neueinrichtung** einer qualifizierten Beratungsinstanz außerhalb des KSD (aus datenschutzrechtlichen Gründen) in einem Umfang von bis zu von **25 % einer Vollzeitstelle**, sowie die verwaltungsinternen und politischen **Abstimmung** im Jugendhilfeausschuss darüber, wie der Terminus „*insoweit erfahrene Fachkraft*“ in Mettmann fachlich definiert werden soll. Die Diskussion orientiert an dem Kriterium, ob nur eine speziell fortgebildete Kinderschutzfachkraft dieses Kriterium erfüllt oder bereits eine langjährige Praxiserfahrung in entsprechenden Arbeitsbereichen, z.B. KSD/Jugendamt oder der ambulante Erziehungshilfe als ausreichend angesehen wird. Ggf. sind so **zusätzliche finanzielle Mittel** für Fortbildungskosten i.H.v. mindestens 3500 € zu kalkulieren. Sehr wahrscheinlich ist auch von Fortbildungskosten für die o.a. gemeinsamen Fachveranstaltungen & Fortbildungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes auszugehen (~3000 €). Im Rahmen der **vorgeschlagenen Kombination** aus aufsuchendem Dienst und Verortung im Jugendamt ist **keine weitere Personalaufstockung** geplant, da wie bereits unter dem Punkt *Aufsuchender Dienst/Beratung* die Synergieeffekte der Bündelung beider Tätigkeiten eine Aufgabenerfüllung im Rahmen einer (50%) Stelle ermöglichen.

- **§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII** - *Unmittelbarer Eindruck / Methode „Hausbesuch“*: Durch die in **§ 8a SGB VIII** vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung nun **gesetzlich normiert**. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann. Sie führt aus, dass die persönliche Inaugenscheinnahme die Einschätzung insbesondere des körperlichen und geistigen Entwicklungsstands des Kindes beinhaltet, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung und der Wohnverhältnisse, in denen das Kind lebt.

Der Mettmanner Standart bezüglich der Gestaltung, Inhalt und Dokumentation des Hausbesuches wird als fachlich qualifiziert und (weiter) ausreichend erachtet, u.a. wurde das Verfahren zuletzt Ende 2009 durch das GPA geprüft und sehr positiv bewertet.

- **§ 8a Abs. 5 SGB VIII** - *Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags*: Daraus resultiert die Verpflichtung für den mit der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Schutzauftrages nicht oder nicht mehr zuständigen öffentlichen Träger, dem zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden.

Die Mitteilung der entsprechenden Daten soll nunmehr ausdrücklich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften beider Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche sollen hier beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Die Vorschrift will im Sinne eines fortdauernden Schutzauftrags verhindern, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. wegen nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit) verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen unterbleibt. Zudem soll vermieden werden, dass Informationen ausschließlich schriftlich übermittelt werden und dabei wesentliche Informationsbestandteile verloren gehen. Im Rahmen eines Gesprächs sollen zwischen den Fachkräften eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Information geklärt werden.

Bestehende Standards zur Weitergabe von kindesschutzrelevanten Informationen an die zuständigen Leistungsträger sind daher zu überprüfen und die bestehenden Verfahren, Standards und Dokumentationen in der Folge weiterzuentwickeln.

- **§ 86c SGB VIII** - *Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel*: Mit der Neufassung von § 86c SGB VIII wird der neu zuständig gewordene Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Kontinuität des Hilfeprozesses unter der bisherigen Zielsetzung sicherzustellen.

Der Träger, der einen Fall durch Wechsel der Zuständigkeit übernimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess durch den Wechsel nicht gefährdet wird. Das Risiko von Hilfeabbrüchen soll damit gemindert werden. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit darf sich in keinem Fall zum Nachteil für die jungen Menschen und ihre Familien auswirken. Daher hat der bisher zuständige Jugendhilfeträger die Pflicht, die notwendige Hilfe solange zu gewähren bis der neu zuständige Träger den Fall übernimmt. Die bisher im Hilfeprozess entwickelten Ziele und die auf dieser Grundlage erfolgten Entwicklungsschritte dürfen durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

Zukünftig ist daher ein fachgerechtes Verfahren bei Fallabgabe und Fallübernahme sicherzustellen. Bei der Neuregelung geht es im Kern darum, dass ein gemeinsames Gespräch geführt wird. Die KollegInnen im KSD werden dies in ihren Arbeitsalltag integrieren.

- **§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII** - *Erweitertes Führungszeugnis*; Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen: Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII). Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen. (Maßstab ist das Vorliegen einen sog. „qualifizierten Kontaktes“).

Empfohlen wird, dass der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe im **Jugendhilfeausschuss** anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene **Entscheidungen** dazu trifft, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Anschließend ist, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen** über solche Einsichtnahme zu treffen. Handlungsleitend ist hierbei die Abteilungsleitung des Jugendamtes.

Kosten: Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Die Schaffung eines Führungszeugnisses speziell für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe wird diskutiert.

2. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

- **§ 8 Abs. 3 SGB VIII – Eigener Beratungsanspruch:** Durch die gesetzliche Änderung wird Kindern und Jugendlichen nunmehr ausdrücklich ein **Anspruch** auf Beratung **ohne Kenntnis** des Personensorgeberechtigten eingeräumt, wenn diese auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Hinzugefügt wurde in § 8 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch ein Hinweis auf § 36 SGB I, der die selbstständige Antragstellung und die Entgegennahme von Sozialleistungen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres regelt.

Für die **Praxis** des KSD ergibt sich daher die **Notwendigkeit**, das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche (auch im Hinblick auf anonyme Beratung) **auszubauen** und weiterzuentwickeln. Die geplante Umsetzung erfolgt mit den bestehenden Ressourcen.

- **§ 37 Abs. 2 SGB VIII - Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle:** Mit der Neufassung der Vorschrift des § 37 SGB VIII zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie werden die Bedingungen der Vollzeitpflege im Hinblick auf die besonders für Pflegekinder so wichtige Kontinuität der Hilfebeziehung verbessert. Als Folge ist die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern auch bei Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs sicherzustellen.

Regelung innerhalb der bestehen Strukturen des KSD und Pflegekinderdienstes, zunächst werden allerdings überregional abgestimmte Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe und den Verwaltungskosten für die Amtshilfe abgewartet.

- **§§ 8b Abs. 2, 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 79a S. 2 SGB VIII** - Die *Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt* erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung; Konkret - Regelungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (**§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII**), Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (**§ 8b Abs. 2 SGB VIII**) sowie Vorschriften zur Qualitätsentwicklung (**§ 79a S. 2 SGB VIII**).

Für die **örtliche Umsetzung** ist neben dem erweiterten Aufgabenspektrum für die Leitungsebene (**Pflicht zur Qualitätsentwicklung mit den Trägern**) die **generelle Interpretation** des Gesetzes, der Entwicklung einer **beteiligungsfreundlichen Haltung** gegenüber Kindern und Jugendlichen relevant. Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist grundlegend, sie als (Rechts-) Subjekte bzw. Träger eigener Rechte wahrzunehmen und dies im Rahmen des fachlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist hierbei von Bedeutung, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären sowie deren Durchsetzung zu ermöglichen.

Die geforderte Qualitätsentwicklung ist darüber hinaus kein ausschließliches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit ihr ist auf der Ebene der Konzepte und Grundsätze insofern auch der Jugendhilfeausschuss (bzw. Landesjugendhilfeausschuss) zu befassen.

- **§§ 99, 101 und 103 SGB VIII** - *Kinder- und Jugendhilfestatistik*: Die aufgeführten Vorschriften sollten von den Trägern als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und speziell auch im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können. Da die Güte der Statistik wesentlich von der Güte der Datenerfassung durch die Träger bzw. durch deren Fachkräfte abhängt, sollten die öffentlichen Träger hierfür verstärkt Aufmerksamkeit entwickeln.

Die Konsequenzen sind ein deutlicher statistischer **Mehraufwand** und der zunehmende mittel- bis langfristige **Bedarf** nach einer entsprechenden Verwaltungssoftware für den Jugendhilfebereich, die sowohl die gewünschte differenzierte Datenerfassung ermöglicht

als auch das Gerieren der erforderlichen Datenauswertungen für die Statistik leistet. Anschaffung und Softwareadministration würden allerdings einen **finanziellen** und **persönlichen Aufwand** bedingen.

Fazit:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird – nach Einschätzung der Verwaltung und der beteiligten Kooperationspartner – die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes umfassend umgesetzt, unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten der Stadt Mettmann.